

Der Steuerberater vor dem Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgericht



VorsRiFG Agthe, VorsRiFG Müller, VorsRiVG Judick, Bezirksvorstand Pesch

Auf Einladung des Bezirks Köln fand am 14.09.2010 eine ungewöhnliche und hochinteressante Veranstaltung im Schulungszentrum der Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht statt: zu dem Thema "der Steuerberater vor dem Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgericht" referierten drei Vorsitzende Richter aus drei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten.

VorsRiVG Klaus Judick, Vorsitzender Richter der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln, die unter anderem für kommunale Gebühren- und Beitragsangelegenheiten zuständig ist, stellte in einem einleitenden Referat einige zentrale Besonderheiten des den Berufsangehörigen normalerweise wenig bekannten Verwaltungsgerichtsverfahrens vor.

Sodann stellte VorsRiSG Wolfgang Agthe, zugleich Vizepräsident und Pressesprecher des SG Köln, Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens dar, bevor der VorsRiFG Thomas Müller über aktuelle Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens berichtete.

Zum ersten Mal konnte sowohl ein Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit als auch ein Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Hause der Akademie im Namen des Verbandes begrüßt werden. Der Hintergrund dieser Veranstaltung ist in der Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu sehen.

Das neue RDG hat zum 01.07.2008 das bis dahin geltende Rechtsberatungsgesetz abgelöst. Eine Neuregelung war durch die verfassungsgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten zehn Jahre notwendig worden. Diese Rechtsprechung hat immer wieder angemahnt, dass Rechtsanwälten nur Tätigkeiten vorbehalten sein dürfen, deren Kern und Schwerpunkt die Besorgung fremder Angelegenheiten ist.

Dem RDG liegt eine übersichtliche und einfach wirkende Grundkonzeption zugrunde: Nicht-Rechtsdienstleistungen dürfen von jedermann erbracht werden. Für Rechtsdienstleistungen gilt dies nur, solange sie bloße Nebenleistung zu einer Rechtsdienstleistung sind. Für die Berufsangehörigen – Steuerberater wie Wirtschaftsprüfer –, kommt es also, soweit sie neue Felder betreten wollen, grundsätzlich entscheidend darauf an, ob das, was sie als Rechtsdienstleistung erbringen, eine zulässige Nebenleistung zu ihrer Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ist. Das kann im Einzelfall schwierig sein.

Das RDG gilt allerdings nur für außergerichtliche Vertretungsfragen. Fragen der gerichtlichen Vertretungsbefugnis sind weiterhin in den jeweiligen Gerichtsordnungen geregelt.

Das RDG enthält keine Sonderregelungen für Steuerberater. Die einzige Befugnisweiterung, die ausdrücklich Steuerberater betrifft, findet sich nicht im RDG selbst, sondern in § 73 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz. Dort wird die Vertretungsbefugnis für Berufsangehörige vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten in Angelegenheiten der Beitragsprüfung und des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen gesetzlich festgeschrieben. Diese Bereiche – die im Sozialgesetzbuch Teil IV, dort in den §§ 28h und 28p geregelt sind, – sind Berufsangehörigen aus ihrer täglichen Arbeit ohnehin vertraut.

Die Verwaltungsgerichtsordnung erwähnt die Berufsangehörigen ausdrücklich in § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und stellt ihre Vertretungsbefugnis in „Abgabenangelegenheiten“ fest. Hierzu haben jüngst die Oberverwaltungsgerichte Münster und Hamburg entschieden, dass kommunale Abwassergebühren keine Abgabenangelegenheiten sind. Das entspricht, wenn gleich der Begriff der Abgabe eigentlich weiter gefasst ist als derjenige der Steuer, der bisher herrschenden Meinung. Nach der Änderung des RDG hatte man sich hier eine Änderung der Rechtsprechung erhofft, die leider ausgeblieben ist. Jedenfalls Fragen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, die allerdings an die vor dem FG anzufechtenden Messbescheide anknüpfen, sowie die Hundesteuer und Vergnügungssteuer zählen zu den Abgabeangelegenheiten im Sinne von § 67 VwGO. Nach der grundsätzlichen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen muss man sich sofort unmittelbar an das Verwaltungsgericht wenden.

Rund 70 Teilnehmer verfolgten die Referate und die lebhafteste Diskussion aufmerksam und konnten wertvolle Hinweise für die Praxis mitnehmen. Zum Abschluss der Veranstaltung standen Kölsch und ein kleiner Imbiss für alle zur Verfügung. ■